



EINWOHNERGEMEINDE ZAUGGENRIED

FEUERWEHR - VERORDNUNG

DER

EINWOHNERGEMEINDE ZAUGGENRIED

Der Gemeinderat Zauggenried erlässt gestützt auf das Feuerwehr - Reglement folgende Verordnung.

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

INHALTSVERZEICHNIS

Pflichten des Feuerwehrkaders.....	2
Ersatzabgaben, Sold, Bussen und Gebühren der Feuerwehr	2
Schlussbestimmungen	3
Beschlussfassung	3

Feuerwehr-Verordnung

I Pflichten des Feuerwehrkaders

- Kommandant Art. 1**
Der Kommandant leitet das gesamte Feuerwehrdienstwesen. Ihm fallen im besonderen folgende Obliegenheiten zu:
- Vertretung der Feuerwehr nach aussen.
 - Überwachung der genauen Handhabung dieses Reglements.
 - Alljährliche Aufstellung eines Übungsplanes.
 - Überwachung der genauen Handhabung der Fachreglemente und weiterer Vorschriften.
 - Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte, der Feuerwehrgeräte und Einrichtungen.
 - Überwachung des Besuches der obligatorischen kantonalen Feuerwehrkurse für Kader und Fachleute.
 - Organisation des Feueralarms.
 - Berichterstattung zuhanden der Feuerwehrkommission auf Ende des Jahres.
- Kommandant Stellvertreter Art. 2**
Der Kommandant-Stellvertreter unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und tritt in alle seine Rechte und Pflichten ein, falls dieser aus irgend einem Grunde verhindert ist. Er ist zugleich zuständig für das gesamte Material.
- Materialverwalter Art. 3**
Der Materialverwalter hat folgende Aufgaben:
- Periodische Kontrollen des Materials
 - Anordnung und Überwachung der Materialreinigung
 - Abgabe und Rücknahme von Leihmaterial
 - Anordnung von Reparaturen.
- Gruppenführer Art. 4**
Der Gruppenführer ist für die ihm unterstellte Gruppe verantwortlich. Er hat die Ausbildung nach den Weisungen des Kommandanten und im Sinne der einschlägigen Reglemente zu leiten. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des Materials.
- Administrator Art. 5**
Der Administrator ist Sekretär und Kassier der Feuerwehr. Seine Aufgaben:
- Führung der Kontrollen der Feuerwehrdienst- und Ersatzpflichtigen.
 - Einzug der Bussen und Gebühren.
 - Mitteilungen und Mutationen.
 - Soldauszahlung.
 - Durchführung der Verpflegung nach Anordnung der Einsatzleitung.

II Ersatzabgaben, Sold, Bussen und Gebühren der Feuerwehr

- Ersatzabgaben Art. 6**
- Gestützt auf Art. 17 des Feuerwehrreglementes beträgt die Feuerwehr-Pflichtersatzabgabe 6 % des Staatssteuerbetrages.
Das Minimum beträgt Fr. 50.--, das Maximum Fr. 400.--.

Sold

Art. 7

- 1) Der Sold beträgt bei allen Übungen Fr. 20.—
- 2) Jahresbesoldung: Gemäss Personalverordnung der Gemeinde Zauggenried.

Bussen

Art. 8

Die Bussen für das unentschuldigte Fehlen von Übungen betragen:

- 1 Übung Fr. 30.—
- 2 Übungen Fr. 60.—
- jede weitere Übung Fr. 10.—mehr.

Wer als Eingeteilter in der Feuerwehr keine Übung besucht, bezahlt pauschal eine Busse von Fr. 400.--.

Gebühren

Art. 9

³⁾ Für wiederholte Fehlalarme sowie für Leistungen der Feuerwehr nach Art. 48 des Reglementes, welche ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG erbracht werden, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Dienstleistungen: Fr. 25.— pro Mann und Stunde inklusive Material;
- b) Ausleihe von Material: 2 % vom Beschaffungswert.

⁴⁾ Die Feuerwehrkommission kann auf die Erhebung der Gebühren verzichten, wenn die erbrachten Leistungen im öffentlichen Interesse liegen.

III Schlussbestimmungen

Art. 10

Abänderungen der vorliegenden Feuerwehrverordnung beschliesst der Gemeinderat.

Art. 11

Diese Feuerwehrverordnung der Gemeinde Zauggenried tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

IV Beschlussfassung

Die Feuerwehrverordnung wurde vom Gemeinderat Zauggenried in der vorliegenden Fassung beschlossen am 13. Februar 2006.

Gemeinderat Zauggenried

Der Präsident:

Die Sekretärin: